Richtlinie für Kleinaufträge über freiberufliche Leistungen

Allgemeines

Anwendungsbereich

Das Muster VII.01.K (Kleinauftrag) kann für Direktaufträge bei freiberuflichen Dienstleistungen mit einem Auftragswert von maximal 10.000 Euro netto, einschließlich Nebenkosten verwendet werden. Es kann sowohl für Aufgaben eingesetzt werden, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, als auch für Aufgaben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Es ist jedoch nicht geeignet für Prüfleistungen gemäß PrüfVBau oder RVP und Kontrollprüfungen nach RAP Stra.

Direktaufträge sind Beauftragungen, die durch unmittelbare bilaterale Vertragsanbahnung mit einem bestimmten Unternehmen herbeigeführt werden. Es handelt sich dabei nicht um Vergabeverfahren, dementsprechend sind auch die für Vergabeverfahren geltenden Vorschriften nicht auf Direktaufträge anwendbar.

Angebotsanfrage

Um eine zügige und bedarfsgerechte Beauftragung zu ermöglichen, ist eine aussagekräftige Angebotsanfrage erforderlich. Mit ihr sollte der potentielle Auftragnehmer alle Informationen und Anlagen erhalten, die er für sein Angebot benötigt, einschließlich einer hinreichenden Beschreibung der zu erbringenden Leistung, der jeweiligen Vertragsbestimmungen und etwaiger im Einzelfall zu beachtender Zusatzdokumente. Eine ungenaue oder unvollständige Angebotsanfrage kostet Zeit, weil sie zu entsprechenden Richtigstellungen und Nachverhandlungen führt. Ziel sollte es sein, ein Angebot zu erhalten, das möglichst ohne Änderungen oder Ergänzungen beauftragt werden kann.

Es ist auch beim Direktauftrag möglich, zeitgleich oder nachgelagert Angebote von weiteren potentiellen Auftragnehmern einzuholen. Hierdurch entsteht kein Vergabeverfahren, es handelt sich vielmehr dabei um parallele Anbahnungen möglicher Direktaufträge.

Inhalt des Auftrags

Der Auftrag und somit auch bereits die Angebotsanfrage müssen alle im Einzelfall relevanten Aspekte der Beauftragung berücksichtigen und folgende Mindestinhalte enthalten:

- a) Konkreter Leistungsumfang
- b) Vertragsbedingungen des Auftraggebers
- c) Termine und Fristen
- d) Vergütung
- e) ggf. Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
- f) ggf. Verpflichtungserklärung
- g) ggf. zusätzliche Regelungen

zu a) Konkreter Leistungsumfang:

Die zu erbringende Leistung muss detailliert und präzise beschrieben werden, um eine genaue Kalkulation zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Leistung des Auftragnehmers den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. So kann auch bei Fertigstellung der Leistung ein eventueller Unterschied zwischen der tatsächlich erbrachten Leistung und dem vereinbarten Leistungs-Soll festgestellt werden.

zu b) Vertragsbedingungen des Auftraggebers:

Es sind die Vertragsbedingungen des Auftraggebers zu vereinbaren, z. B. die

- Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) (für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft)
- Allgemeinen Vertragsbedingungen des Straßen- und Brückenbaus (AVB-StB) (für Leistungen des Straßen- und Brückenbaus)
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i.V.m. den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB) (für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft).

Falls der Auftragnehmer zusätzliche Vertragsbedingungen vorschlägt, müssen diese sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie akzeptabel sind und keine Widersprüche zu den Vertragsbedingungen des Auftraggebers enthalten.

zu c) Termine und Fristen:

Alle relevanten Termine und Fristen müssen festgelegt werden. Dabei ist zwischen verbindlichen Vertragsterminen (z. B. Fertigstellung der Leistung) und Rahmenterminen (z. B. geplanter Baubeginn und geplante Baufertigstellung) zu unterscheiden.

zu d) Vergütung:

Die Vergütung sollte vorzugsweise als Festpreisvereinbarung (pauschal) festgelegt werden, jedoch sind auch andere Vergütungsmodelle möglich. Es müssen klare Angaben zur Berechnung gemacht werden (pauschal, nach Aufwand oder auf andere Weise).

Bei Stundenabrechnungen müssen die Stundensätze nach Tätigkeitsbereichen ("Projektleitung", "Mitarbeitende" sowie "technische Zeichner und sonstige Mitarbeitende") unterschieden werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftragnehmer durch Arbeitsberichte nachzuweisen.

Es ist festzulegen, ob Nebenkosten erstattet werden und in welcher Weise sie berechnet werden, z. B. pauschal in EUR oder in v. H.-Sätzen des Nettohonorars. Falls im Angebot keine Angaben zu Nebenkosten gemacht werden, muss im Auftrag festgehalten werden, dass keine erstattet werden.

Falls Reisekosten gesondert vergütet werden sollen, muss dies festgelegt werden. Bei Bundesmaßnahmen ist für die Erstattung das Bundesreisekostengesetz, bei Landesmaßnahmen das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden.

zu e) Haftpflichtversicherung:

Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, muss dies im Auftrag festgelegt werden, inklusive Angaben zur erforderlichen Deckungssummen.

zu f) Verpflichtung:

Falls der Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden muss, ist das im Auftrag festzulegen.

Sonstiges:

Bei bestimmten Leistungen kann es sinnvoll sein, eine Kostenobergrenze festzulegen

Abschluss des Auftrags

Der Auftrag muss dem Auftragnehmer in Textform unter Bezugnahme auf sein Angebot übermittelt werden. Es wird empfohlen, sich den Empfang der Beauftragung bestätigen zu lassen, um das Zustandekommen des Vertrags zu dokumentieren. Zwingend erforderlich ist eine explizite Rückbestätigung des Auftragnehmers, wenn das Angebot des Auftragnehmers mit dem Auftragsschreiben geändert oder ergänzt wird: Darin liegt ein neues Vertragsangebot des Auftraggebers, das wiederum durch den Auftragnehmer angenommen werden muss. Das zu erklärende Einverständnis des Auftragnehmers sollte sich dabei explizit auf die geänderten bzw. ergänzten Vertragsbedingungen beziehen.

Falls dem Auftrag kein textliches Angebot vorausgegangen ist, bedarf es in jedem Fall einer Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer in Textform.

Dokumentation

Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden. Die Dokumentation im Anhang des Auftragsmusters muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber aufbewahrt werden. Sie ist nicht dem Auftragnehmer zu übergeben.

Hinweise zum Muster

zu 2. Bestandteile und Grundlagen des Auftrags

Es müssen alle relevanten Anlagen aufgeführt werden, die für die Umsetzung des Auftrags benötigt werden. Es sind entweder die AVB¹, die AVB-StB² oder die VOL Teil B i.V.m. den ZAVB³ auszuwählen. Bei Bedarf können weitere Anlagen hinzuzufügen werden, wie z.B.

- VI.10 ZVB Datenverarbeitung
- Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen

Liegt ein Angebot des Auftragnehmers vor, ist dieses zum Bestandteil des Auftrags zu machen. Wurde das Angebot vom Auftraggeber geändert, wird dieses "abgeänderte Angebot" Bestandteil des Auftrags. Falls kein Angebot vorliegt, müssen alle Inhalte des Auftrags unter Ziff. 1 und 3.1 und/oder in den ergänzenden Anlagen unter Ziff. 2 festgelegt werden.

zu 3. Weitere Vereinbarungen

zu 3.1 Ergänzende Vereinbarungen:

Zusätzliche Vereinbarungen, die nicht im Angebot des Auftragnehmers enthalten sind, können hier eingetragen werden. Falls kein Angebot vorliegt, können die Inhalte des Auftrags auch hier festgelegt werden.

zu 3.2 Haftpflichtversicherung:

Als Orientierung für die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung können die Vorgaben und Standardsetzungen des Bundesbaus verwendet werden. (siehe z. B. VII. 10.0 VHF)

¹ für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft

² für Leistungen des Straßen- und Brückenbaus

³ für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft

(Richtlinie zum Kleinauftrag)

zu 3.3 Verpflichtungserklärung:

Gemäß der bayerischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sind Personen, die für eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen und der Ablauf der Verpflichtung sind in der Richtlinie VI.11.0 VHF festgelegt.

Für den Fall, dass eine Verpflichtung erforderlich ist, steht das Formblatt VI.11 VHF zur Verfügung. Falls bereits eine entsprechende Niederschrift vorliegt, ist eine erneute Verpflichtung nicht erforderlich.

zu 3.5:

Hier können zusätzliche Regelungen (z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen) vereinbart werden.